

Statuten Feldschützengesellschaft Signau

**Feldschützen
Signau**



vom 8. März 2019

STATUTEN

Feldschützengesellschaft Signau

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Schützenverein Feldschützengesellschaft Signau, gegründet am 06. August 1871 mit Sitz in Signau, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Name und Sitz
- Im Interesse der Landesverteidigung sowie des sportlichen Schiessens bezweckt er die Mitglieder an der Waffe auszubilden, deren Schiessfertigkeit zu erhalten wie auch weiter zu fördern. Zweck
- Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.
- Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, dies gestützt auf die Reglemente und Weisungen der übergeordneten Verbände. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Pflege der guten Kameradschaft.
- Der Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem Landesteilverband Emmental und dem Berner Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen. Angehörigkeit

II. Mitgliedschaft / Jahresbeiträge

- Art. 2 Der Verein besteht aus: Mitgliedschaft
- a) Aktiven (Junioren/innen, Jungschützen/innen, Aktivmitgliedern, Veteranen und Senior-Veteranen)
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Freimitgliedern
- Alle Schweizer/innen ab 10 Jahren (stimmfähig ab vollendetem 16. Altersjahr) können Mitglied des Vereins werden.
- Auf Zustimmung der kantonalen Militärbehörde können auch Ausländer/innen in den Verein aufgenommen werden.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung (bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid). Eintritt
- Art. 4 Nichtmitglieder (Angehörige der Armee und weitere Empfänger/innen von Bundesleistungen), welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zu den Bundesübungen zugelassen. Vorausgesetzt wird das korrekte Verhalten im Schiessstand und ausreichende Kenntnisse der Waffe. Im Zweifelsfall entscheiden die Schützenmeister/innen über die Zulassung. Zulassung an Bundesübungen
- Von Schützen/innen (Nichtmitglieder), deren Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Unkostenbeitrag

STATUTEN

Feldschützengesellschaft Signau

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, werden vom Schiessplatz weggewiesen und der kantonalen Militärbehörde gemeldet. Zuwiderhandlungen Angehörige der Armee
- Art. 6 Vereinsmitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und oder der Aufsichtsbehörde nicht fügen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, werden durch den Vorstand superprovisorisch von der Mitgliedschaft ausgeschlossen (bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid). Über den definitiven Ausschluss bestimmt die nächste ordentliche Hauptversammlung. Zuwiderhandlung von Vereinsmitgliedern
- Art. 7 Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem/der Präsidenten/in in schriftlicher Form zugestellt werden. Der Austritt wird erst nach Zahlung von geschuldeten Beträgen, Rückgabe von Leihmaterial und nach schriftlicher Bestätigung des Vorstands rechtswirksam. Austritt
- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8.1 Die ordentliche Hauptversammlung legt den Jahres- respektive den Unkostenbeitrag fest. Dabei wird zwischen: Jahres- und Unkostenbeitrag
- a) Aktivmitglieder mit Lizenz
 - b) Aktivmitglieder ohne Lizenz
- unterschieden. Der Jahresbeitrag wird auf max. CHF 100.- festgelegt.
- Art. 8.2 Mitglieder, die eine SSV-Lizenz beantragen wollen, melden dies bis zum 15.11. dem/der Schiesssekretär/in. Die Lizenz erneuert sich ohne Wiederruf am 31.12. für ein weiteres Jahr. Die Kosten derselben trägt jede/r Schütze/Schützin selber.
- Art. 9 Nichtmitglieder haben das Recht an Hauptversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Mitspracherecht jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10.1 Auf Antrag des Vorstandes können Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, von der Hauptversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Jahresbeitrag befreit, haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Ehren- und Freimitglieder
- Art. 10.2 Veteranen die noch während 3 Jahren die Jahreskonkurrenz absolvieren, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Ehrenmitglieder.

STATUTEN

Feldschützengesellschaft Signau

III. Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind: Organe
- a) Hauptversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren
- Art. 12 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt untenstehende Geschäfte: Ordentliche Hauptversammlung
- 1.) Apell
 - 2.) Wahl der Stimmezähler/innen
 - 3.) Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - 4.) Entgegennahme des Jahresberichts
 - 5.) Präsentation der Jahresrechnung, Bericht(e) der Rechnungsrevisoren/innen und Abnahme der Jahresrechnung
 - 6.) Festlegen der Jahres- und Unkostenbeiträge
 - 7.) Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
 - 8.) Teilnahme an Schiessanlässen
 - 9.) Genehmigung des Jahresprogramms
 - 10.) Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
 - 11.) Wahlen
 - 12.) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
 - 13.) Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
 - 14.) Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
 - 15.) Informationen/Verschiedenes
- Art. 12.1 Hauptversammlungen können einberufen werden: Einberufung Hauptversammlungen
- a) durch den Vorstand
 - b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder
- Art. 12.2 Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Beschlussfähigkeit Hauptversammlungen
- Nicht traktandierte Anträge können auf Zustimmung der Mitglieder umgehend behandelt werden. Geschäfte, welche nicht sofort abgehandelt werden können, werden an der nächsten Hauptversammlung traktandiert.
- Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der/die Präsident/in stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Amtsdauer Vorstand
- Art. 14 Die Rechnungsrevisoren werden auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in der nächsten Amtsperiode ist nicht möglich. Amtsdauer Revisoren

IV. Aufgaben des Vorstands und der Revisoren

- Art. 15 Der Vorstand setzt sich idealerweise wie folgt zusammen:
- | | | |
|---------------------------|--|--|
| 1.) Präsident/in | 7.) 1. Jungschützenleiter/in | Zusammen-
setzung Vor-
stand und
Verantwor-
tung |
| 2.) Vizepräsident/in | 8.) 2. Jungschützenleiter/in | |
| 3.) Kassier/erin | 9.) Beisitzer/in | |
| 4.) Sekretär/in | Liegenschaftsverwalter/in | |
| 5.) Schiesssekretär/in | 10.) Beisitzer/in Unterhalt Elektronik | |
| 6.) 1. Schützenmeister/in | 11.) Beisitzer/in | |

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- b) Aufstellung des Schiessprogramms
- c) Vorbereitung und Zuteilung der Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- d) Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlags und der Jahresrechnung
- e) Erarbeitung Vorschlag zur Festsetzung des Jahres- und Unkostenbeitrags zu Händen der Hauptversammlung
- f) Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlung
- g) Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- h) Beschlussbefassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.-

Der Vorstand hat jährlich CHF 300.- zur eigenen Verfügung. Dieser Betrag kann vom Vorstand über mehrere Jahre kumuliert werden.

- Art. 16 Die Aufgaben sind auf die verschiedenen Funktionen verteilt. Im Art 16ff wird, wegen der Lesbarkeit, ausschliesslich die männliche Form verwendet.

- Art. 16.1 Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen, leitet die Hauptversammlungen sowie die Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit anderen Vorstandsmitgliedern (je nach Geschäft) führt er rechtsverbindliche Unterschriften.
- Aufgaben
Präsident/in

- Art. 16.2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt den Präsidenten in seiner Funktion.
- Aufgaben Vi-
zepräsident/in

- Art. 16.3 Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und haftet für die ihm anvertrauten Gelder. Er besorgt den Ankauf der Munition die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung vor. Gelder, die nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt werden, werden zinsertagend angelegt. In allen finanziellen Belangen führt er zusammen mit dem Präsidenten rechtsverbindliche Unterschriften.
- Aufgaben
Kassier/erin

STATUTEN

Feldschützengesellschaft Signau

- Art. 16.4 Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt sämtliche Korrespondenz. Aufgaben Sekretär/in
- Art. 16.5 Der Schiesssekretär erledigt die online Vereinsadministration und verfasst den Schiessbericht. Für die Führung und Kontrolle der Standblätter wird er von den Schützenmeister unterstützt. Für die Eintragungen in die Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweisen für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen zeichnet er sich hauptverantwortlich. Aufgaben Schiesssekretär/in
- Art. 16.6 Der 1. Schützenmeister organisiert die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für das Funktionalisieren der Schiessanlage. Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in seinen Tätigkeiten. Ihnen obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Aufgaben 1. Schützenmeister/in
- Art. 16.7 Die Jungschützenleiter sind für die Ausbildung der Jungschützen und Junioren im Verein verantwortlich. Sie organisieren und leiten die JS-Kurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände im Bereich der Juniorenwettkämpfe und erstellen die jeweiligen Berichte und Rapporte. Bei ihrer Arbeit werden sie vom Schiesssekretär sowie weiteren Schützenmeistern unterstützt. Aufgaben Jungschützenleiter/in
- Art. 16.8 Die Beisitzer erledigen die ihnen durch den Präsidenten delegierten Aufgaben und unterstützen den Vorstand. Aufgaben Beisitzer/in
- Art. 17 Jedes einzelne Vorstandsmitglied regelt die Stellvertretungen in eigener Kompetenz. Stellvertretungen
- Art. 18 Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn ausser dem/der Präsidenten/in mindestens die Hälfte der Mitglieder (oder Stellvertreter/innen) anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der/die Präsident/in stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Beschlussfähigkeit Vorstand
- Art. 19 Es sind immer zwei Revisoren im Einsatz. Die Revisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres (gem. Art. 20) die finanziellen Geschäfte zu prüfen und zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Aufgaben Revisoren

V. Finanzielles

- Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 01.01.xx bis 31.12.xx. Dauer Vereinsjahr
- Art. 21 Für die Ausrichtung von Beträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die ordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands zuständig. Ausrichtung von Beträgen
- Art. 22 Der Vorstand kann dem Jungschützenkurs auf begründetes schriftliches Begehren einen Beitrag von bis zu CHF 500.- in eigener Kompetenz sprechen. Beträgen an Jungschützenkurs

STATUTEN

Feldschützengesellschaft Signau

- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Haftung

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 24 Sämtliche Schiessübungen werden gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt gegeben. Bekanntgabe Schiess-übungen

- Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstands oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung. Statuten Revision

- Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen/innen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Vereinsauflösung

Das Vereinseigentum wird der Gemeinde Signau (ohne die Grundstücke Nr. 249 B, Schützenhaus und Nr. 249 C Scheibenstand) zur Aufbewahrung übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum des Landesteilverbandes Emmental über.

- Art. 27 Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 06. März 2019 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 10. Mai 1883, vom 07. März 1925, vom 02. April 1960 wie auch vom 7. März 2003 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben. Genehmigte Statuten

Genehmigt:

Emmentaler Schützenverband

Enggistein, 2. Mai 2019


Adrian Junker, Präsident

Aeschlen, 12. Mai 2019

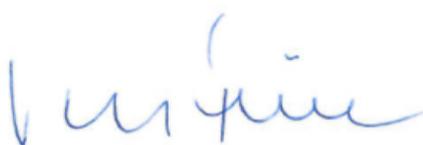

Gaby Steinhuber, Sekretärin

Genehmigt:

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern



Bern, 25. Mai 2019


Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher

STATUTEN

Feldschützengesellschaft Signau

Stichwortverzeichnis

A

Amtsdauer Revisoren.....	4
Amtsdauer Vorstand.....	4
Angehörigkeit.....	2
Aufgaben 1. Schützenmeister/in.....	6
Aufgaben Beisitzer/in.....	6
Aufgaben Jungschützenleiter/in.....	6
Aufgaben Kassier/erin.....	5
Aufgaben Präsident/in.....	5
Aufgaben Revisoren.....	6
Aufgaben Schiesssekretär/in.....	6
Aufgaben Sekretär/in.....	6
Aufgaben Vizepräsident/in.....	5
Ausrichtung von Beträgen.....	6
Austritt.....	3

B

Bekanntgabe Schiessübungen.....	7
Beschlussfähigkeit Hauptversammlungen.....	4
Beschlussfähigkeit Vorstand.....	6
Beträgen an Jungschützenkurs.....	7

D

Dauer Vereinsjahr.....	6
------------------------	---

E

Ehren- und Freimitglieder.....	3
Einberufung Hauptversammlungen.....	4
Eintritt.....	2

G

Genehmigte Statuten.....	7
--------------------------	---

H

Haftung.....	7
--------------	---

J

Jahres- und Unkostenbeitrag.....	3
----------------------------------	---

M

Mitgliedschaft.....	2
---------------------	---

N

Name und Sitz.....	2
--------------------	---

O

Ordentliche Hauptversammlung.....	4
Organe.....	4
Organisation.....	4

S

Statuten Revision.....	7
Stellvertretungen.....	6

U

Unkostenbeitrag.....	2
----------------------	---

V

Vereinsauflösung.....	7
-----------------------	---

Z

Zulassung an Bundesübungen.....	2
Zusammensetzung Vorstand und Verantwortung ...	5
Zu widerhandlung von Vereinsmitgliedern.....	3
Zu widerhandlungen Angehörige der Armee.....	3
Zweck.....	2